

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/10/11 3Ob105/95 (3Ob106/95), 3Ob110/97s, 3Ob307/97m, 3Ob1/98p, 3Ob393/97h (3Ob394/97f),

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.10.1995

Norm

EO §355 VIIIb

EO §359

Rechtssatz

Für jedes Zuwiderhandeln, das durch das Verbreiten ein und derselben Nummer eines periodischen Druckwerks begangen wurde, ist im allgemeinen eine Geldstrafe in derselben Höhe zu verhängen, außer zwischen den einzelnen Zuwiderhandlungen liegt die Zustellung eines Strafbeschlusses, weil ein nachfolgendes Zuwiderhandeln von einer größeren Hartnäckigkeit des Verpflichteten zeugen würde (so schon JUS-Extra Z 1994/1588; 3 Ob 180, 181/94).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 105/95

Entscheidungstext OGH 11.10.1995 3 Ob 105/95

- 3 Ob 110/97s

Entscheidungstext OGH 23.04.1997 3 Ob 110/97s

nur: Für jedes Zuwiderhandeln, das durch das Verbreiten ein und derselben Nummer eines periodischen Druckwerks begangen wurde, ist im allgemeinen eine Geldstrafe in derselben Höhe zu verhängen. (T1)

- 3 Ob 307/97m

Entscheidungstext OGH 26.11.1997 3 Ob 307/97m

nur T1; Beisatz: Dieser Grundsatz kann nicht ohne weiteres auf das Vertreiben von Sachbüchern angewendet werden. (T2)

- 3 Ob 1/98p

Entscheidungstext OGH 11.03.1998 3 Ob 1/98p

- 3 Ob 393/97h

Entscheidungstext OGH 06.05.1998 3 Ob 393/97h

Auch

- 3 Ob 168/99y

Entscheidungstext OGH 24.11.1999 3 Ob 168/99y

Vgl; Beisatz: Für eine frühere Kenntnis der Verpflichteten von der Exekutionsführung gibt es keinen Anhaltspunkt. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht kein Anlass zu einer Steigerung der Geldstrafen. (T3); Veröff: SZ 72/194

- 3 Ob 102/00x

Entscheidungstext OGH 20.12.2000 3 Ob 102/00x

nur T1; Beisatz: So auch 3 Ob 157/00k. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0085087

Dokumentnummer

JJR_19951011_OGH0002_0030OB00105_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at